



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

› Lassen sich die moralischen Grenzen des Paternalismus durch Prinzipien bestimmen?

Dominik Düber



Preprints and Working
Papers of the Centre for
Advanced Study in Bioethics
Münster 2013/58



› Lassen sich die moralischen Grenzen des Paternalismus durch Prinzipien bestimmen?

Dominik Düber

„We may prefer a society in which our neighbors are neither hostile nor indifferent to our welfare. Hence, we may prefer a society where others have paternalistic inclinations towards us (i.e. are inclined to intervene in our lives with the aim of promoting our own good).”

(Donald VanDeVeer)¹

1. Einleitendes

Eine funktionierende Gesellschaft, so nehme ich an, wird unter anderem dadurch gekennzeichnet sein, dass man seinen Mitmenschen weder feindselig noch gleichgültig gegenüber steht. Dies schließt ein, dass man in einem gewissen Maße Anteil nimmt an dem Wohlergehen anderer Menschen. Diese Anteilnahme ist natürlich unterschiedlichen Menschen gegenüber unterschiedlich ausgeprägt, zum Beispiel aufgrund des genaueren Verhältnisses, in dem wir zu einem anderen Menschen stehen. Wenn es Anderen nun gelingt, ihr Wohl zu erreichen, wird sich unsere Anteilnahme vermutlich in erster Linie in einer Form der Mitfreude Ausdruck verschaffen. Wenn Andere dagegen ihr Wohl verfehlen oder zu verfehlen drohen, kann diese Anteilnahme sich einerseits schlicht in einem eher passiven Bedauern, andererseits aber auch in einer eher aktiven Neigung, intervenieren und dieses Übel abwenden zu wollen, manifestieren.

1 VanDeVeer 1986: 4.

Die Frage nach der Legitimität paternalistischer Handlungen ist eine Frage danach, wie weit unsere Sorge um das Wohl Anderer gehen darf. Was dürfen wir tun, wenn Andere ihr Wohl oder Interesse zu verfehlen drohen? Wie weit dürfen wir uns in ihr Leben einmischen, wenn dort etwas schief zu laufen scheint? Ich gehe im Folgenden davon aus und halte es für unkontrovers, dass es weder besonders attraktiv ist, jede Form des Paternalismus abzulehnen, noch wünschenswert ist, jedwede paternalistische Intervention für unproblematisch zu halten. Weder wollen wir Menschen in jedem Fall sehenden Auges ins Verderben laufen lassen, noch glauben wir, dass Eingriffe zu ihrem Wohl immer zu rechtfertigen sind. Wenn das in dieser Allgemeinheit akzeptabel erscheint, suchen wir also nach Orientierung, wann paternalistische Interventionen moralisch legitim – und damit meine ich erst einmal nur erlaubt und nicht unbedingt auch geboten – und wann sie moralisch illegitim sind.

Meine ersten Überlegungen zu dieser Orientierungsfrage (Düber 2013a), die ich hier ein wenig weiterentwickeln möchte, gehen zurück auf einen Beitrag von Thomas Gutmann, der in seinem Text „Paternalismus und Konsequentialismus“ die These zu begründen versucht, „dass es keine angemessene normative Theorie – und Kritik – des Paternalismus auf konsequentialistischer Grundlage geben kann“ (Gutmann 2011: 3). Während ich keine besonderen Interessen in der im Hintergrund stehenden Debatte zwischen Deontologen und Konsequentialisten habe, hat mich dieser Beitrag dazu veranlasst, etwas mehr darüber nachzudenken, wie eine angemessene Begrenzung des Paternalismus aussehen kann.

Mein bisheriger Eindruck – und an dieser Stelle auch meine Kernthese, die ich zur Diskussion stellen möchte –, ist, dass uns im Aufspüren der moralischen Grenzen des Paternalismus weder kategorische noch *prima facie*-Prinzipien besonders weitgehende Orientierung stiften. Vielmehr scheint ein Großteil der sowohl begründenden als auch orientierenden Arbeit durch unsere Fähigkeiten geleistet zu werden, die meist mit Begriffen wie Intuition, moralische Urteilskraft, Situationsgespür oder Wahrnehmung umschrieben werden. Diese Begriffe werde ich im Folgenden austauschbar verwenden, verzichte also auf eine genauere Differenzierung.

Um diesen Eindruck zu erläutern, werde ich im Folgenden zunächst einige möglichst knappe Bemerkungen zum Paternalismus-Begriff machen (Abschnitt 2), um darauf aufbauend einen Überblick über die Vielfalt der Variablen paternalistischer Handlungen zu gewinnen (Abschnitt 3). In einem dritten Schritt werde ich dann die These erläutern, dass nicht nur kategorische sondern auch *prima facie*-Prinzipien uns nur unzureichend Orientierung auf der Suche nach den Grenzen des legitimen Paternalismus bieten. Dies deshalb, weil sie entweder so allgemein sind, dass Fälle von Paternalismus immer schon als Prinzipienkonflikt zu verstehen sind, der in Abwesenheit von Vorrangregeln nur durch Situationsgespür gelöst werden kann. Oder aber es werden deutlich spezifischere Prinzipien vorgeschlagen, die dann aber ad hoc entwickelt würden, weil für sie vorgängig schon bekannt sein muss, welche Fälle von Paternalismus legitim sind und welche nicht (Abschnitt 4). In einem vierten Schritt schließlich werde ich darüber hinaus nahelegen, dass sich selbst solche spezifischen Prinzipien kaum gewinnen lassen werden und uns daher kaum mehr bleibt, als paternalistische Handlungen entlang der verschiedenen Variablen zu sortieren und über weitgehend partikularistische Einzelfallurteile zu bewerten, ob eine konkrete paternalistische Handlung moralisch erlaubt ist oder nicht (Abschnitt 5).

2. Der Begriff „Paternalismus“

Unter paternalistischen Handlungen lassen sich in einer ersten Annäherung solche Handlungen verstehen, die in die Freiheit einer Person eingreifen und dabei von dem Ziel geleitet sind, deren Wohl oder Interesse zu befördern. Die Liste der Beispiele für potentiell paternalistische Handlungen ist ziemlich umfänglich, weswegen einige Beispiele genügen sollen.² Zu nennen wären etwa die Sozialversicherungspflicht, die Gurtpflicht beim Autofahren, Sicherheitsvorschriften für Autohersteller, Schulpflicht, Pflichtkurse an Universitäten, Verfahren zur Willensfeststellung bei der Lebendorganspende, das Verbot der Selbstmedikation, die Optimierung der Entscheidungsarchitektur im libertären Paternalismus und vieles mehr.

Wesentliches Merkmal dafür, dass solche Handlungen und Praxen als paternalistisch zu qualifizieren sind, ist, dass sie von demjenigen, der sie ausführt (bzw. in Auftrag gibt), mit der Absicht zur Erhaltung oder Beförderung des Wohl des Paternalisierten, und nicht bloß mit der Absicht, das Wohl Dritter zu befördern, ausgeführt werden.

Eine Handlung f von P gegenüber Q soll im Folgenden paternalistisch heißen, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (1) P und Q sind numerisch verschieden;
- (2) f ist eine Handlung, die nach normalen Standards P zugerechnet werden kann;
- (3) f ist ein Eingriff gegenüber Q ;
- (4) P substituiert in der Ausführung von f den aktuellen Willen von Q ;
- (5) P ist davon überzeugt, den aktuellen Willen von Q zu substituieren.
- (6) P führt die Handlung f (ausschließlich oder unter anderem) mit dem Ziel aus, das Wohl von Q zu befördern (oder zu erhalten).

Zudem gilt, dass

- (7) die Handlung f in dem Maße paternalistisch ist, in dem P die Handlung f mit dem Ziel ausführt, das Wohl von Q zu befördern (oder zu erhalten).

Ich habe ähnliche Bedingungen an anderer Stelle ausführlicher erläutert und gegen andere Definitionsvorschläge verteidigt (Düber 2013b, hier ergänzt unter Berücksichtigung einiger Aspekte aus Quante 2002: 299). Da eine angemessene Paternalismusdefinition hier nicht im Vordergrund steht, kann ich genauere Begründungen bei Bedarf in der Diskussion nachliefern. Für den Moment sollen einige Erläuterungen genügen. Wichtig ist, dass diese Definition noch keine Vorentscheidung hinsichtlich des moralischen Werts paternalistischer Handlungen trifft, sondern lediglich versucht, diejenigen Handlungen zu identifizieren, die sinnvollerweise unter diesem Label subsumiert werden sollten. Eine Paternalismus-Definition, die zugleich den moralischen Wert festlegt, scheint mir weder hilfreich noch erreichbar zu sein.

Zudem fasse ich unter Handlungen sowohl ein Tun als auch ein Unterlassen. Die Redeweise von Eingriff in Bedingung (3) soll möglichst weit verstanden werden, so dass darunter sowohl Zwang im Sinne physischer Gewalt (*vis absoluta*) als auch Zwang in Form von Drohungen (*vis compulsiva*) fällt. Auch paternalistische Angebote fallen darunter. Man denke hier etwa an den

2 Für eine Liste mit immerhin 40 Beispielen, vgl. VanDeVeer (1986: 13ff.).

Vater, der seiner Tochter ein Auto verspricht, sofern sie Jura und nicht Philosophie studiert. Und schließlich sollte auch Manipulation an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden, auch wenn dies einige begriffliche Schwierigkeiten mit sich bringt, da die Rede vom aktuellen Willen dann modifiziert werden muss.

Die Rede von der Substitution des aktuellen Willens in Bedingungen (4) und (5) dient als Oberbegriff vor allem für zwei Fälle: zum einen für den Fall, dass der Wille von Q bekannt ist und übergangen wird, und zum anderen für den Fall, dass der Wille von Q einfach für nicht maßgeblich erklärt wird und dabei gegebenenfalls unbekannt ist. Die Formulierungen in (6) und (7) tragen der Tatsache Rechnung, dass die meisten lebensweltlichen Handlungen und Praxen nicht rein paternalistisch sind, sondern gemischten Absichten unterliegen. So soll die Sozialversicherungspflicht vielleicht nicht nur den Versicherten vor Armut schützen, sondern auch Dritte vor dem Anblick von Armut und Verwahrlosung bewahren. Bei diesen knappen Erläuterungen belasse ich es für den Moment.

3. Variablen paternalistischer Handlungen

Aus dieser extensional recht weiten Bestimmung von Paternalismus wird gleich ersichtlich, dass eine große Variabilität an Fällen paternalistischer Handlungen möglich ist. Diese möchte ich jetzt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – kurz schildern. Paternalismus kann entlang verschiedener Variablen variieren. So können P und Q in unterschiedlichen *Relationen* zueinander stehen. P kann ein Lebenspartner sein, ein Freund, der Doktorvater, der Arbeitgeber, die Gewerkschaft, der Fußballtrainer, der Hausarzt, der Chirurg, der Staat oder jemand anderes. Je nach der Verfasstheit von P kann P verschiedenste *Formen von Eingriffen* gegenüber Q durchführen. Er kann dabei etwa Zwang, Gewalt oder Manipulation einsetzen. Genauso aber kann er Angebote machen oder Anreizsituationen verändern (wie etwa beim so genannten ‚libertären Paternalismus‘). Sofern P der Staat ist, kann er sich auch unterschiedlicher Rechtsbereiche bedienen, etwa des Strafrechts, des Sozialrechts, des Lebensmittelrechts oder des Arzneimittelrechts. Auch kann ein Staat sowohl mit Strafen als auch mit Anreizen, etwa über Subventionen oder Auszeichnungen, paternalisieren. Schließlich zielt die paternalistische Handlung definitionsgemäß immer auf ein näher zu charakterisierendes *Wohl* oder *Gut* für Q. Hier kann man zunächst einmal unterscheiden, ob dieses Gut auch von Q selbst als ein solches angesehen wurde, wird oder werden wird – das Wohl also subjektiv bestimmt ist – oder ob das Gut unabhängig von Qs Wertungen ist. Genauso kann man hier natürlich verschiedene materiale Kandidaten nennen, etwa Gesundheit, Glück, moralische Integrität, künftige Möglichkeiten oder finanzielle Sicherheit. Wenn P paternalistisch interveniert, wird P in der Regel davon ausgehen, dass Q ohne die Intervention sein Wohl verfehlt. Dies kann entweder nur deshalb sein, weil Q Resultate hervorbringen wird, die nicht als sein Wohl gelten können, z. B. weil er wohlinformiert kritikwürdige Wertentscheidungen getroffen hat. Häufiger aber wird P auch auf *Defizite des aktuellen Willens* von Q hinweisen. Q könnte psychisch inkompetent sein, auf Basis falscher Informationen oder fehlgehender instrumenteller Rationalität handeln, er könnte die in seiner Biografie dokumentierten Werte verletzen, er könnte in einem affektiven Zustand, etwa der Wut, sein, oder vieles mehr.

4. Prinzipien-geleitete Begrenzungen

Dieser recht knappe Überblick dürfte deutlich machen, dass es eine Vielzahl an Aspekten gibt, anhand derer sich paternalistische Handlungen unterscheiden können. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass vermutlich alle dieser Eigenschaften moralisch relevante Eigenschaften sind. Meine eingangs erwähnte These war nun, dass man dieser Vielfalt des Paternalismus höchstens sehr eingeschränkt mit Hilfe von ausnahmslos gültigen Prinzipien, seien es kategorische oder seien es *prima facie*-Prinzipien, beikommt. Unter kategorischen Prinzipien bzw. absoluten Prinzipien verstehe ich dabei das, was Thomas Schmidt (2012: 515–520) als das Standardmodell bezeichnet, nämlich ausnahmslos gültige und abwägungsresistente Prinzipien. Ein moralisches Einzelurteil wird bei diesen allein dadurch getroffen, dass ein Einzelfall, unter Zuhilfenahme subsumierender Urteilkraft, als unter das Prinzip fallend erkannt wird und der moralische Wert damit festgelegt ist. Sollten sich solche Prinzipien begründen lassen, dürften sie aller Wahrscheinlichkeit nach sehr spezifisch ausfallen, da eher allgemeine Kandidaten – wie etwa ein nicht näher qualifiziertes Lügenverbot – meist moralisch inakzeptable Implikationen aufweisen (vgl. Schmidt 2012: 517f.). *Prima facie*- oder *pro tanto*-Prinzipien sind zwar auch ausnahmslos gültig, unterscheiden sich jedoch – auch hierin folge ich Schmidt (2012: 521–527) – nun von kategorischen Prinzipien gerade darin, dass sie eine *ceteris paribus*-Klausel mit sich führen und gegen anderen *prima facie*-Prinzipien abwägbar sind. Sie sagen nur, dass für oder gegen eine Handlung, sofern sie unter ein bestimmtes *prima facie*-Prinzip fällt, etwas Gewichtiges spricht. Wenn ein *prima facie*-Prinzip gegen eine Handlung spricht, hängt es davon ab, ob diese Handlung nicht auch unter *prima facie*-Prinzipien fällt, die für diese Handlung sprechen, ob sie unter Berücksichtigung aller Aspekte (all things considered) abzulehnen ist. Wenn eine Handlung daher unter mehrere, gegeneinanderstehende *prima facie*-Prinzipien fällt, ist mehr als subsumierende Urteilkraft erforderlich, um zu einem Einzelurteil zu gelangen. Entweder sind Gewichtungsprinzipien nötig (Schmidt 2012: 524) oder es müssen Einzelfallabwägungen zur Gewichtung der konfligierenden *prima facie*-Prinzipien im konkreten Fall getroffen werden. Hierfür wird dann jedoch so etwas wie eine genuin moralische Urteilkraft benötigt.

Schauen wir uns zunächst die Möglichkeit an, Orientierung in der Frage nach legitimem Paternalismus mit Hilfe etablierter eher allgemeiner *prima facie*-Prinzipien zu finden. In der biomedizinischen Ethik etwa ist es populär geworden, Fälle entlang der vier Prinzipien des *Respekts vor Autonomie*, des *Nicht-Schadens*, des *Wohltuns* und der *Gerechtigkeit* zu bewerten (vgl. Beauchamp/Childress 2013) und ich gehe davon aus, dass diese Prinzipien – jenseits von ihrer genauen Ausformulierung durch Beauchamp und Childress – auch außerhalb der biomedizinischen Ethik eine gewisse Anerkennung erfahren (vgl. Ross 1930: 21; Audi 2008: 476). Fälle von Paternalismus sind im Rahmen dieser Prinzipien aber nun gerade konstitutiv Konflikte zwischen zwei Prinzipien, nämlich zwischen einerseits dem Prinzip des Respekts vor Autonomie – verstanden als die Möglichkeit, nach seinem Willen ohne Einmischung handeln zu können – und andererseits dem Prinzip des Wohltuns. Bei Fällen von Paternalismus helfen uns diese Prinzipien also nur wenig weiter, weil wir nicht mehr erfahren, als dass sowohl für die Handlung etwas spricht – nämlich, dass sie Schaden abwendet oder Wohl fördert – als auch gegen die Handlung etwas spricht – nämlich dass es sich um einen Eingriff in die Autonomie handelt. Entsprechend bleibt die konkrete Gewichtung der beiden Prinzipien eine Sache des Situationsgefühls.

Unter Autonomie kann natürlich auch Anspruchsvolleres verstanden werden, als einfach nach dem eigenen Willen handeln zu können. Dadurch würden dann manche Formen des Willens nicht mehr als autonom gelten, womit in manchen Fällen nur noch das Prinzip des

Wohltuns einschlägig wäre. Dadurch würde aber zum einen das Problem der notwendigen Abwägung für die verbleibenden Fälle bestehen bleiben, zum anderen scheinen damit aber auch moralisch problematische Fälle zu Unrecht vereindeutigt zu werden. Weder ein situativ noch ein permanent defizitärer Wille legitimiert jede Art paternalistischer Intervention. Vielmehr spielen dabei auch die verwendeten Mittel, die Relation von P und Q, das zu realisierende Gut und anderes eine Rolle. So könnte es sein, dass ein Altenpfleger eine demente Seniorin nicht daran hindern sollte, autonom oder eigensinnig ihre Brille mit einer Scheibe Wurst zu putzen, auch wenn er dabei um ihre klare Sicht oder ihr soziales Ansehen bemüht ist (vgl. Schützdorf 2012). Zudem können auch Verfahren, die der Feststellung dienen sollen, ob ein Wille hinreichend informiert und freiwillig ist, wie etwa im Falle der Lebensorganspende, als übermäßige Eingriffe erscheinen (Gutmann/Fateh-Moghadam 2013).

5. Spezifischere Prinzipien

Während allgemeine kategorische Prinzipien auch jenseits von Paternalismus keine guten Kandidaten sind, scheinen also auch eher allgemeine *prima facie*-Prinzipien wenig geeignet, die Frage nach legitimem Paternalismus zu klären. Sie können den Großteil des moralischen Rationierens nicht selbst bewerkstelligen, sondern müssen dies der moralischen Urteilskraft bzw. den moralischen Situationswahrnehmungsfähigkeiten (vgl. etwa Aristoteles NE 1109 b 23; NE 1126 b 4; Ross 1930: 42 sowie Vieth/Quante 2010) überlassen. Entsprechend wenig überraschend ist es, dass ein guter Teil der Debatte über verschiedene Vorschläge spezifischerer Prinzipien geführt wird, die für Fälle des Paternalismus entwickelt wurden. Meist scheinen, auch wenn das selten explizit gemacht wird, spezifische kategorische Prinzipien das Ziel solcher Untersuchungen zu sein. So wird dann zum Beispiel behauptet, dass von Seiten des Staates nur weicher Paternalismus legitimer Paternalismus sein kann (Feinberg 1971: 113), also harter Paternalismus offenbar kategorisch moralisch abzulehnen ist. Bei Überlegungen dieser Art wird in der Regel so vorgegangen, dass bestimmte Handlungen als legitime oder nicht legitime Fälle von Paternalismus angenommen werden. Dies vorausgesetzt, wird dann gezeigt, dass bestimmte vorgeschlagene Prinzipien im Einklang mit dem für die Einzelfälle vorausgesetzten moralischen Urteil stehen.

Gegen ein solches Vorgehen ist erst einmal nichts einzuwenden. Allerdings sollte man nicht übersehen, dass dabei weder die rechtfertigende noch die orientierungsstiftende Funktion durch die Prinzipien übernommen wird. Vielmehr ist die Passungsrichtung genau umgekehrt. Die Prinzipien sind nur nachträgliche Explikationen dessen, was offenbar zuvor durch die Fähigkeit, hervorstechende moralische Eigenschaften in einer Situation erkennen und bewerten zu können, bereits gezeigt wurde. Wüssten wir nicht bereits, was im Einzelfall moralisch richtig ist, kämen wir nicht zu diesen Prinzipien. Die Entwicklung solcher spezifischerer Prinzipien hängt von dem ab, was anhand von Einzelfällen bereits erkannt wurde. Was zu tun legitim ist, wird durch das Gespür für das in einer partikulären Situation richtige erkannt und auf dieser Basis wird versucht, diese Befunde zu Prinzipien zu verallgemeinern, um dadurch für künftige Situationen Orientierung zu gewinnen.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass allgemeine Prinzipien untauglich sind, um ausreichende Orientierung in der moralischen Evaluation paternalistischer Handlungen zu bieten, da sie die wesentliche Arbeit der moralischen Urteilskraft überlassen müssen. Spezifischere Prinzipien sind mit einem ähnlichen Problem konfrontiert, da sie erst nachträglich aus den Befunden gewonnen werden, die dieses Gespür für einzelne Situationen hervorgebracht hat.

Abschließend möchte ich noch ausführen, dass ich über das bisher Gesagte hinaus auch nicht glaube, dass die aus den Einzelfällen gewonnenen spezifischeren Prinzipien jenseits der Fälle, aus denen sie gewonnen sind, größere Orientierungshilfe bieten. Dies ist vermutlich schon durch das bisher Gesagte naheliegend, da bei diesen Prinzipien die Orientierung von den Einzelfällen her gewonnen wurde. Insofern ist es wenig überraschend, dass andere Einzelfälle immer wieder gegen diese Prinzipien sprechen können, da andere Einzelfälle andere moralisch relevante Eigenschaften aufweisen oder in anderen Einzelfällen den gleichen moralischen Eigenschaften anderes Gewicht zukommt.

Bei den Rechtfertigungsstrategien für Paternalismus ist es gebräuchlich, zwischen Einverständnis-basierten und Wohl-basierten Rechtfertigungen zu unterscheiden (vgl. VanDeVeer 1986: Kap. 2 & 3 sowie Beauchamp/Childress 1994: 278ff.). Erstere konzentrieren sich auf ein näher zu charakterisierendes Einverständnis des Paternalisierten, das gegenüber dem aktuellen Willen stark gemacht wird, letztere heben den Wert des zu befördernden Guts für den Paternalisierten hervor. Gerne werden beide in Opposition zueinander diskutiert, wobei Einverständnis-basierte Rechtfertigungen dann eher von deontologischer Seite, Wohltuns-basierte Rechtfertigungen eher von konsequentialistischer Seite affirmiert werden. Sofern es sich bei dem Gut jedoch um ein in irgendeinem Sinne vom Paternalisierten affirmiertes Gut handelt, kann es auch Schnittpunkte zwischen beiden Rechtfertigungsstrategien geben (vgl. Quante persönlichkeitsbasierter Paternalismus in Quante 2002: Kap. 8.4 sowie Kleinig 1983: 67ff.).

Beispielhaft für die begrenzte Orientierungsfunktion sei einer der ausgefeiltesten Ansätze angeführt, der versucht, sehr spezifische – vermutlich kategorisch zu lesende – Prinzipien zu entwickeln, bei der bestimmte Formen des Einverständnisses notwendig und hinreichend für legitimen Paternalismus sind.³ Das von Donald VanDeVeer entwickelte *Prinzip des Autonomie-respektierenden Paternalismus* lautet:

„P’s paternalistic interference, f, with a generally competent subject, Q, is justified (morally permissible) if and only if

(1) P’s doing f involves no presumptive wrong toward Q or others or

(2) P’s doing f does not wrong those other than P or Q and either

(2.1) Q has given currently operative valid consent to P to do f or

(2.2) Q would validly consent to P’s doing f if

(a) Q were aware of the relevant circumstances and

(b) Q’s normal capacities for deliberation and choice were not impaired.”

(VanDeVeer 1986: 88; Variablen angepasst)

VanDeVeer verteidigt die These, dass es nur zwei Formen von Zustimmung gibt, die Paternalismus rechtfertigen. Dies sind zum einen *vorhergehende unwiderrufliche Zustimmung* und zum anderen *hypothetisch-individualisierte Zustimmung*. Erstere wird in Bedingung 2.1 expliziert, letztere in Bedingung 2.2. Außerdem darf unter gewissen Bedingungen zur Feststellung von Kompetenz interveniert werden. Von VanDeVeer abgelehnt werden dagegen nachfolgende

3 Für einen der aussichtsreichsten Beiträge, demzufolge Zustimmung gar keine Rolle für legitimen Paternalismus spielt, vgl. Husak (2010).

Zustimmung, hypothetisch-rationale Zustimmung, stellvertretende Zustimmung sowie Wohl-basierte Rechtfertigungen.

Dieses bereits recht spezifische und komplexe Prinzip berücksichtigt jedoch nur die Verfasstheit des Willens bzw. die Kompetenz des Paternalisierten. Unberücksichtigt bleiben etwa die Relation, in der P und Q zueinander stehen oder die von P eingesetzten Mittel. Außerdem scheint die generelle Nicht-Berücksichtigung des beförderten Guts ebenfalls problematisch zu sein. Geht man einmal davon aus, dass die Gurtpflicht paternalistisch gerechtfertigt ist, dann sieht es so aus, als sei auch anderer als der durch VanDeVeers Prinzip erlaubte Paternalismus erlaubt, etwa, weil die Mittel des Eingriffs vergleichsweise gering sind und das Gut der Lebenserhaltung recht wertvoll erscheint. Zudem kann das Prinzip kaum Fälle von indirektem Paternalismus zulassen, in dem P, z. B. der Staat, zum Wohle von Q einer dritten Partei R, z. B. einem Autohersteller, bestimmte Sicherheitsvorschriften macht. Denn damit würde in die Freiheit des Autoherstellers eingegriffen und so vermutlich die Bedingung „(2) P's doing does not wrong those other than P or Q [...]“ verletzt. Daraus wird deutlich, dass das entwickelte *Prinzip des Autonomie-respektierenden Paternalismus* nicht nur als kategorisches, sondern auch als *prima facie*-Prinzip untauglich ist. Es scheitert ja nicht etwa, weil es mit anderen *prima facie*-Prinzipien auf dem Feld des Paternalismus in Konflikt gerät und nun Element einer Abwägung würde, sondern weil es selbst keine ausnahmslose Gültigkeit aufweisen kann.

Zusammenfassend ergibt sich also folgender Befund: Eher allgemeine Prinzipien bieten kaum Orientierung in der Frage nach legitimem Paternalismus, da sie das entscheidende Rationieren einer genuin moralischen Urteilskraft überlassen müssen. Spezifischere Prinzipien verändern diese Situation nicht, denn sie hängen in ihrer Bildung ebenfalls von bereits weitgehend unabhängig von ihnen existierenden Einzelurteilen ab, wodurch ebenfalls moralische Urteilskraft oder Wahrnehmung die entscheidenden Fähigkeiten sind. Wenig verwunderlich ist es dann auch, dass auch die Orientierungskraft von so gewonnenen Prinzipien nicht unbedingt über die Einzelfälle hinausreicht, aus denen sie gewonnen wurden. Für die moralische Bewertung einzelner paternalistischer Handlungen und Praktiken bleibt daher nur, ihre moralisch relevanten Merkmale zu sammeln, wozu etwa die verwendeten Mittel, die Relation von Paternalist und Paternalisiertem, das zu realisierende Gut, die Art eines möglicherweise vorhandenen Defizits des aktuellen Willens und ähnliches gehören. Es erscheint unwahrscheinlich, dass Prinzipien aufzudecken sind, die für jedwede Möglichkeit der Variation entlang dieser und weiterer Variablen einen festen moralischen Wert zuweisen. Entsprechend bleibt nur, sich einen Überblick über den jeweiligen Fall zu verschaffen und dann ein angemessenes Urteil zu fällen.

Literatur

- ARISTOTELES (2006): *Nikomachische Ethik*. Herausgegeben und übersetzt von Ursula Wolf, rororo: Reinbek.
- AUDI, Robert (2008): Intuition, Inference, and Rational Disagreement in Ethics. In: *Ethical Theory and Moral Practice*. Nr. 11, S. 475–492.
- BEAUCHAMP, Tom L./CHILDRESS, James F. (1994): *Principles of Biomedical Ethics*. Vierte Auflage, Oxford UP: New York/Oxford.
- (2013): *Principles of Biomedical Ethics*. Siebte Auflage, Oxford UP: New York/Oxford.
- DÜBER, Dominik (2013a): Was heißt: den Paternalismus angemessen begrenzen. In: Michael Kühler / Alexa Nossek (Hg.): *Paternalismus und Konsequentialismus* (in Vorbereitung)
- (2013b): The Concept of Paternalism. In: Thomas Schramme (Hg.): *Paternalism and Health Care: New Perspectives* (in Vorbereitung).
- FATEH-MOGHADAM, Bijan/GUTMANN, Thomas (2013): Governing [through] Autonomy. The Moral and Legal Limits of “Soft Paternalism”. In: *Ethical Theory and Moral Practice. Special Issue* (Hg. v. Annette Dufner und Michael Kühler): Private Autonomy, Public Paternalism? (in Vorbereitung).
- FEINBERG, Joel (1971): Legal Paternalism. In: *Canadian Journal of Philosophy*. Bd 1, Nr. 1, S. 105–124.
- (1986): *Harm to Self* (= The Moral Limits of Criminal Law, Bd. 3). Oxford UP: New York.
- GUTMANN, Thomas (2011): Paternalismus und Konsequentialismus. In: *Preprints of the Centre for Advanced Study in Bioethics*, Nr. 17, URL = < http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/kfg-normenbegruendung/intern/publikationen/gutmann/17_gutmann_-_paternalismus_und_konsequentialismus.pdf>.
- HUSAK, Douglas N. (2010): Paternalism and Consent. In: Franklin G. Miller/Alan Wertheimer (Hg.): *The Ethics of Consent. Theory and Practice*, Oxford UP: Oxford, S. 107–130.
- KLEINIG, John (1983): *Paternalism*. Manchester University Press: Manchester.
- QUANTE, Michael (2002): *Personales Leben und menschlicher Tod. Personale Identität als Prinzip der biomedizinischen Ethik*. Suhrkamp: Frankfurt.
- ROSS, William David (1930 [2009]): *The Right and the Good*. Edited by Philip Stratton-Lake, Clarendon Press: Oxford.
- SCHMIDT, Thomas (2012): Vom Allgemeinen zum Einzelfall. Die orientierende Funktion moralischer Prinzipien. In: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Bd. 66, Nr. 4, S. 513–538.

SCHÜTZENDORF, Erich (2012): *Das Recht der Alten auf Eigensinn. Strategien im Umgang mit älteren Menschen* (Vortrag beim JuraHealth-Congress zum Thema „Umgang mit Gewalt in Medizin und Pflege“ am 24.05.2012).

VANDEVEER, Donald (1986): *Paternalistic Intervention. The Moral Bounds of Benevolence*. Princeton UP: New Jersey.

VIETH, Andreas/QUANTE, Michael (2010): The Structure of Perception in Particularist Ethics. In: *Ethical Perspectives*, Bd. 17, Nr. 1, S. 5–39.